

(4) Ist für das Liefergewicht das auf einer amtlich zugelassenen Waage ermittelte Gewicht maßgebend, so ist dem Frachtbrief ein Vermerk des Beauftragten des Lieferers über die gewogene und verladene Menge beizufügen.

(5) Die Kosten der Gewichtsfeststellung trägt der Lieferer.

§ 7

Frachten, Transportgebühren und Transportgefahr

(1) Die Transportkosten und Frachten einschließlich Frachtnebenkosten sind entsprechend der jeweils gültigen Preisordnung für den Handel mit Heu, Getreidestroh, Raps-, Rübsen- und Senfstroh zu verrechnen.

(2) Nach Übergabe der Ware an den Frachtführer trägt der Besteller die Gefahr des Transportes.

§ 8

Wagendecken

(1) Das Entgelt für die Ausleiherung von Wagendecken trägt, wenn keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, der Besteller.

(2) Das Entgelt gemäß Abs. 1 ist vom Tage des Abgangs der Wagendecken bis einschließlich zum Tage des Wiedereintreffens beim Verleiher zu berechnen.

(3) Ist eine Decke beschädigt, so hat der Empfänger vor Entladung des Eisenbahnwagens eine Tatbestandsaufnahme durch die Bahn zu veranlassen.

(4) Für die Normalbedeckung eines R-Wagens dürfen nicht mehr als 120 qm berechnet werden.

§ 9

Entgegennahme und Abnahme der Ware

(1) Der Empfänger ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung entgegenzunehmen; er hat hierbei die gesetzlichen Bestimmungen über die Be- und Entladung von Transportraum zu beachten. Er ist zur Abnahme nur verpflichtet, wenn die Ware den geltenden gesetzlichen Gütebestimmungen entspricht und die Lieferung nach den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen erfolgt.

(2) Wird infolge nicht artgerechter Lieferung oder bei in Fäulnis übergegangener Ware die Abnahme der Ware abgelehnt, so hat der Empfänger innerhalb von 24 Stunden nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer telegrafisch oder telefonisch von der Ablehnung, mit Angabe des Grundes, Mitteilung zu machen. Eine Rücksendung oder anderweitige Verfügung der nicht abgenommenen Ware darf nur mit Zustimmung des Lieferers vor genommen werden. Der Lieferer ist verpflichtet, seine Anweisungen unverzüglich telefonisch oder telegrafisch dem Empfänger bekanntzugeben. Erhält der Empfänger innerhalb von 24 Stunden seit dem Telefongespräch oder der Aufgabe des Telegramms bei der Post keine Anweisung vom Lieferer, so ist er berechtigt und verpflichtet, alles in seinen Kräften stehende zu tun, um die Ware bestmöglich abzusetzen. Sämtliche hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Lieferers.

(3) Eisenbahnwagen sind vor Entladung auf vorhandene äußere Mängel zu überprüfen. Bei offensichtlicher Beschädigung ist vor Durchführung der Entladung eine bahnamtliche Tatbestandsaufnahme zu beantragen.

(4) Der Besteller kann außerdem die Abnahme verweigern, wenn die Ware infolge verspäteter Lieferung für ihn ohne wirtschaftliches Interesse ist und ihm eine Abnahme nicht mehr zugemutet werden kann. Der Besteller muß darüber dem Lieferer eine begründete Erklärung seines übergeordneten Organs vorlegen. Die Verweigerung der Abnahme aus dem angegebenen Grunde muß dem Lieferer vor Versendung der Ware zugewungen sein.

§ 10

Beanstandungen (Mängelrügen)

(1) Beanstandungen über das Liefergewicht, den Feuchtigkeitsgehalt, den Schwarzbesatz, sonstige Beschaffenheit, wie Geruch und Schimmel, sind unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach Eingang der Ware, dem Lieferer gegenüber schriftlich geltend zu machen. Die Mängel sind näher zu bezeichnen.

(2) Eine Beanstandung der Ware kann nur dann ausgesprochen werden, wenn die Gewichts- und Gütefeststellungen des Empfängers von denen des Verladeprotokolls abweichen.

(3) Zur Beweisführung der Beanstandung hat der Empfänger ein Gutachten ausfertigen zu lassen, das innerhalb von acht Tagen nach Entgegennahme der Ware dem Lieferer zuzustellen ist.

(4) Das Gutachten muß folgende Angaben enthalten:

- a) Absender laut Frachtpapieren,
- b) Verladestation bzw. Verladestelle,
- c) Verladedatum,
- d) die Nummer bzw. das Kennzeichen des Transportmittels,
- e) das ermittelte Bruttogewicht der Ware auf der Verladestation bzw. Verladestelle,
- f) das ermittelte Bruttogewicht der Ware auf der Empfangsstation bzw. Entladestelle,
- g) nähere Bezeichnung der Mängel, wobei die Angaben des Verladeprotokolls gegenüberzustellen sind,
- h) Wertminderung der Ware insgesamt in ‰ unter Berücksichtigung evtl. bereits erfolgter Abzüge laut Verladeprotokoll,
- i) den Lagerort,
- j) evtl. vorgeschlagener Verwendungszweck,
- k) Kosten des Gutachtens,
- l) Ort, Datum und Unterschrift des Ausstellers.

Das Gutachten muß vollständig sein.

(5) Zur Ausstellung der Gutachten sind nur berechtigt:

- a) die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von den